

## DAS MUSS ICH NICHT AUSWENDIG LERNEN – ICH WEIß, WO ES STEHT...

| Wo steht...?/ Wo stehen...?                                                                                                                                                                                                                                                                            | Stelle im GG    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| ... dass niemand aufgrund seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden darf.                                                                                                                                                                                                                 | Artikel 3, (3)  |
| ... dass unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen wie ehelichen Kindern geschaffen werden müssen.                                                                                                                                                                                                  | Artikel 6, (5)  |
| ... dass private Schulen genehmigt werden sollen, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.                                                                                                                                                        | Artikel 7, (4)  |
| ... dass das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis eingeschränkt werden darf, wenn es dem Bestand oder der Sicherung eines Landes dient.                                                                                                                                                                | Artikel 10, (2) |
| ... dass das Recht auf Freizügigkeit zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, eingeschränkt werden darf.                                                                                                                                                     | Artikel 11, (2) |
| ... dass Zwangsarbeit nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe zulässig ist.                                                                                                                                                                                                             | Artikel 12 (3)  |
| ... dass im Verteidigungsfall die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufes eingeschränkt oder die Aufgabe des Arbeitsplatzes verlangt werden kann, wenn der Bedarf an Wehrpflichtigen oder Personen für zivile Dienstleistungen zur Verteidigung nicht von Freiwilligen gedeckt werden kann. | Artikel 12a (6) |
| ... dass bei begründetem Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen hat, zur Verfolgung der Tat mit richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen eingesetzt werden dürfen.                                                                  | Artikel 13 (3)  |
| ... dass ein Grundrecht in keinem Falle in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf.                                                                                                                                                                                                                 | Artikel 19 (2)  |
| ... dass die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundestaat ist.                                                                                                                                                                                                                            | Artikel 20, (1) |
| ... dass das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit von Parteien entscheidet.                                                                                                                                                                                                         | Artikel 21 (2)  |
| ... dass das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden kann.                                                                                                                                                                                                                                    | Artikel 79 (1)  |
| ... dass ein das Grundgesetz veränderndes Gesetz die Zustimmung von zwei Dritteln des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf.                                                                                                                                                | Artikel 79 (2)  |
| ... dass das Grundgesetz nicht im Hinblick auf eine Gliederung des Bundes in Länder, die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und die Grundsätze der Artikel 1 bis 20 geändert werden kann.                                                                                                       | Artikel 79 (3)  |
| ... dass der Bund Hoheitsrechte auf die Europäische Union durch ein Gesetz mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat übertragen kann.                                                                                                                                                                 | Artikel 23 (1)  |
| ... dass die Bundesregierung vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt und diese Stellungnahmen bei den Verhandlungen berücksichtigt.                                                                                    | Artikel 23 (3)  |
| ... dass die Bundesflagge schwarz-rot-gold ist.                                                                                                                                                                                                                                                        | Artikel 22 (2)  |
| ... dass der Bund sich zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit einordnen kann.                                                                                                                                                                                                    | Artikel 24 (2)  |
| ... dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen sind.                                                     | Artikel 26 (1)  |
| ... dass zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen.                                                                                                                                                      | Artikel 26 (2)  |
| ... dass in den Ländern, Kreisen und Gemeinden das Volk eine Vertretung haben muss, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.                                                                                                                                 | Artikel 28 (1)  |
| ... dass bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU wahlberechtigt und wählbar sind.                                                                                                                                                | Artikel 28 (1)  |
| ... dass eine Neugliederung des Bundesgebietes durch ein Bundesgesetz möglich ist und durch Volksentscheid bestätigt werden muss.                                                                                                                                                                      | Artikel 29 (2)  |
| ... dass Bundesrecht Landesrecht bricht.                                                                                                                                                                                                                                                               | Artikel 31      |
| ... dass die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes ist.                                                                                                                                                                                                                       | Artikel 32 (1)  |
| ... dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat.                                                                                                                                                                        | Artikel 33 (2)  |
| ... dass ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern kann.                                                            | Artikel 35 (2)  |
| ... die Wahlrechtsgrundsätze                                                                                                                                                                                                                                                                           | Artikel 38 (1)  |
| ... das Abgeordnete nur ihrem Gewissen unterworfen sind.                                                                                                                                                                                                                                               | Artikel 38 (1)  |
| ... Altersbestimmungen für das aktive und passive Wahlrecht                                                                                                                                                                                                                                            | Artikel 38 (2)  |

|                                                                                                                                                                                                    |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| ... dass der Bundestag für vier Jahre gewählt wird.                                                                                                                                                | Artikel 39 (1)  |
| ... dass Beschlüsse des Bundestages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern.                                                                                                                | Artikel 42 (2)  |
| ... dass der Bundestag verpflichtet ist auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.                                                                      | Artikel 44 (1)  |
| ... dass der Bundestag einen Petitionsausschuss zu bestellen hat, der die an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden behandelt.                                                           | Artikel 45c (1) |
| ... dass der Bundestag ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes bestellt.                                                                                        | Artikel 45d (1) |
| ... Indemnität und Immunität und Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten                                                                                                                        | Artikel 46, 47  |
| ... dass die Abgeordneten das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel haben.                                                                                                   | Artikel 48 (3)  |
| ... dass die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken                                                     | Artikel 50      |
| ... dass der Bundesrat aus Mitgliedern der Regierungen der Länder besteht.                                                                                                                         | Artikel 51 (1)  |
| ... dass jedes Land im Bundesrat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen haben.                                                                     | Artikel 51 (2)  |
| ... dass der Bundespräsident von der Bundesversammlung gewählt wird.                                                                                                                               | Artikel 54 (1)  |
| ... dass jeder Deutsche, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, zum Bundespräsidenten gewählt werden kann.                                                                                   | Artikel 54 (1)  |
| ... wie die Bundesversammlung zusammengesetzt ist                                                                                                                                                  | Artikel 54 (3)  |
| ... dass der Bundespräsident für fünf Jahre gewählt wird und nur einmal wiedergewählt werden kann.                                                                                                 | Artikel 54 (2)  |
| ... Aufgaben und Befugnisse des Bundespräsidenten                                                                                                                                                  | Artikel 59, 60  |
| ... dass der Bundespräsident von Bundestag und Bundesrat vor dem Bundesverfassungsgericht verklagt werden kann                                                                                     | Artikel 61      |
| ... wie der Bundeskanzler gewählt wird                                                                                                                                                             | Artikel 63      |
| ... etwas über die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers                                                                                                                                         | Artikel 65      |
| ... dass der Bundestag den Bundeskanzler durch ein konstruktives Misstrauensvotum aus dem Amt befördern kann                                                                                       | Artikel 67      |
| ... dass der Bundeskanzler durch die Vertrauensfrage eine Auflösung des Bundestages erreichen kann.                                                                                                | Artikel 68      |
| ... welche Gegenstände ausschließlich durch Gesetzes des Bundes geregelt werden.                                                                                                                   | Artikel 73      |
| ... dass im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. | Artikel 72 (1)  |
| ... die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes                                                                                                                                    | Artikel 74      |
| ... dass Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung, Fraktionen des Bundestages und durch den Bundesrat eingebracht werden können.                                                                 | Artikel 76 (1)  |
| ... wie das Gesetzgebungsverfahren funktioniert                                                                                                                                                    | Artikel 77, 78  |
| ... wie die Bundeswehr eingesetzt werden darf                                                                                                                                                      | Artikel 87a     |
| ... wofür das Bundesverfassungsgericht zuständig ist                                                                                                                                               | Artikel 93      |
| ... wie das Bundesverfassungsgericht zusammengesetzt ist und wie die Richter bestimmt werden.                                                                                                      | Artikel 94      |
| ... dass Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.                                                                                                                                   | Artikel 97      |
| ... dass die Todesstrafe abgeschafft ist.                                                                                                                                                          | Artikel 102     |
| ... dass die Polizei niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten darf.                                                                              | Artikel 104     |
| ... wie das Steueraufkommen unter Bund, Ländern und Gemeinden zu verteilen ist.                                                                                                                    | Artikel 106     |
| ... dass ein Finanzausgleich zwischen den Bundesländern aufgrund ihrer unterschiedlichen Finanzkraft stattzufinden hat.                                                                            | Artikel 107 (2) |
| ... dass eine Schuldenbremse die Kreditaufnahme des Bundes begrenzt                                                                                                                                | Artikel 115 (2) |
| ... dass das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage verliert, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.                  | Artikel 146     |

## DAS MUSS ICH NICHT AUSWENDIG LERNEN – ICH WEIß, WO ES STEHT...

| Wo steht...?/ Wo stehen...?                                                                                                                                                                                                                                                                            | Stelle im GG |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| ... dass niemand aufgrund seines Geschlechts benachteiligt oder bevorzugt werden darf.                                                                                                                                                                                                                 |              |
| ... dass unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen wie ehelichen Kindern geschaffen werden müssen.                                                                                                                                                                                                  |              |
| ... dass private Schulen genehmigt werden sollen, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.                                                                                                                                                        |              |
| ... dass das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis eingeschränkt werden darf, wenn es dem Bestand oder der Sicherung eines Landes dient.                                                                                                                                                                |              |
| ... dass das Recht auf Freizügigkeit zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, eingeschränkt werden darf.                                                                                                                                                     |              |
| ... dass Zwangsarbeit nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe zulässig ist.                                                                                                                                                                                                             |              |
| ... dass im Verteidigungsfall die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufes eingeschränkt oder die Aufgabe des Arbeitsplatzes verlangt werden kann, wenn der Bedarf an Wehrpflichtigen oder Personen für zivile Dienstleistungen zur Verteidigung nicht von Freiwilligen gedeckt werden kann. |              |
| ... dass bei begründetem Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen hat, zur Verfolgung der Tat mit richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen eingesetzt werden dürfen.                                                                  |              |
| ... dass ein Grundrecht in keinem Falle in seinem Wesensgehalt angetastet werden darf.                                                                                                                                                                                                                 |              |
| ... dass die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundestaat ist.                                                                                                                                                                                                                            |              |
| ... dass das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit von Parteien entscheidet.                                                                                                                                                                                                         |              |
| ... dass das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden kann.                                                                                                                                                                                                                                    |              |
| ... dass ein das Grundgesetz veränderndes Gesetz die Zustimmung von zwei Dritteln des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf.                                                                                                                                                |              |
| ... dass das Grundgesetz nicht im Hinblick auf eine Gliederung des Bundes in Länder, die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung und die Grundsätze der Artikel 1 bis 20 geändert werden kann.                                                                                                       |              |
| ... dass der Bund Hoheitsrechte auf die Europäische Union durch ein Gesetz mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat übertragen kann.                                                                                                                                                                 |              |
| ... dass die Bundesregierung vor ihrer Mitwirkung an Rechtssetzungsakten der Europäischen Union dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme einräumt und diese Stellungnahmen bei den Verhandlungen berücksichtigt.                                                                                    |              |
| ... dass die Bundesflagge schwarz-rot-gold ist.                                                                                                                                                                                                                                                        |              |
| ... dass der Bund sich zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit einordnen kann.                                                                                                                                                                                                    |              |
| ... dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen sind.                                                     |              |
| ... dass zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen.                                                                                                                                                      |              |
| ... dass in den Ländern, Kreisen und Gemeinden das Volk eine Vertretung haben muss, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.                                                                                                                                 |              |
| ... dass bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU wahlberechtigt und wählbar sind.                                                                                                                                                |              |
| ... dass eine Neugliederung des Bundesgebietes durch ein Bundesgesetz möglich ist und durch Volksentscheid bestätigt werden muss.                                                                                                                                                                      |              |
| ... dass Bundesrecht Landesrecht bricht.                                                                                                                                                                                                                                                               |              |
| ... dass die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten Sache des Bundes ist.                                                                                                                                                                                                                       |              |
| ... dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat.                                                                                                                                                                        |              |
| ... dass ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern kann.                                                            |              |
| ... die Wahlrechtsgrundsätze                                                                                                                                                                                                                                                                           |              |
| ... dass Abgeordnete nur ihrem Gewissen unterworfen sind.                                                                                                                                                                                                                                              |              |
| ... Altersbestimmungen für das aktive und passive Wahlrecht                                                                                                                                                                                                                                            |              |

|                                                                                                                                                                                                    |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| ... dass der Bundestag für vier Jahre gewählt wird.                                                                                                                                                |  |
| ... dass Beschlüsse des Bundestages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern.                                                                                                                |  |
| ... dass der Bundestag verpflichtet ist auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.                                                                      |  |
| ... dass der Bundestag einen Petitionsausschuss zu bestellen hat, der die an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden behandelt.                                                           |  |
| ... dass der Bundestag ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes bestellt.                                                                                        |  |
| ... Indemnität und Immunität und Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten                                                                                                                        |  |
| ... dass die Abgeordneten das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel haben.                                                                                                   |  |
| ... dass die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirken                                                     |  |
| ... dass der Bundesrat aus Mitgliedern der Regierungen der Länder besteht.                                                                                                                         |  |
| ... dass jedes Land im Bundesrat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen haben.                                                                     |  |
| ... dass der Bundespräsident von der Bundesversammlung gewählt wird.                                                                                                                               |  |
| ... dass jeder Deutsche, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, zum Bundespräsidenten gewählt werden kann.                                                                                   |  |
| ... wie die Bundesversammlung zusammengesetzt ist                                                                                                                                                  |  |
| ... dass der Bundespräsident für fünf Jahre gewählt wird und nur einmal wiedergewählt werden kann.                                                                                                 |  |
| ... Aufgaben und Befugnisse des Bundespräsidenten                                                                                                                                                  |  |
| ... dass der Bundespräsident von Bundestag und Bundesrat vor dem Bundesverfassungsgericht verklagt werden kann                                                                                     |  |
| ... wie der Bundeskanzler gewählt wird                                                                                                                                                             |  |
| ... etwas über die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers                                                                                                                                         |  |
| ... dass der Bundestag den Bundeskanzler durch ein konstruktives Misstrauensvotum aus dem Amt befördern kann                                                                                       |  |
| ... dass der Bundeskanzler durch die Vertrauensfrage eine Auflösung des Bundestages erreichen kann.                                                                                                |  |
| ... welche Gegenstände ausschließlich durch Gesetzes des Bundes geregelt werden.                                                                                                                   |  |
| ... dass im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. |  |
| ... die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes                                                                                                                                    |  |
| ... dass Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung, Fraktionen des Bundestages und durch den Bundesrat eingebracht werden können.                                                                 |  |
| ... wie das Gesetzgebungsverfahren funktioniert                                                                                                                                                    |  |
| ... wie die Bundeswehr eingesetzt werden darf                                                                                                                                                      |  |
| ... wofür das Bundesverfassungsgericht zuständig ist                                                                                                                                               |  |
| ... wie das Bundesverfassungsgericht zusammengesetzt ist und wie die Richter bestimmt werden.                                                                                                      |  |
| ... dass Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.                                                                                                                                   |  |
| ... dass die Todesstrafe abgeschafft ist.                                                                                                                                                          |  |
| ... dass die Polizei niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten darf.                                                                              |  |
| ... wie das Steueraufkommen unter Bund, Ländern und Gemeinden zu verteilen ist.                                                                                                                    |  |
| ... dass ein Finanzausgleich zwischen den Bundesländern aufgrund ihrer unterschiedlichen Finanzkraft stattzufinden hat.                                                                            |  |
| ... dass eine Schuldenbremse die Kreditaufnahme des Bundes begrenzt                                                                                                                                |  |
| ... dass das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage verliert, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.                  |  |